

Vorbemerkung:

Das zutreffende Zertifizierungssystem ist das auf Seite 1 des zugehörigen Angebotes genannte Zertifizierungssystem.

1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle

Es gelten immer die Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems.

Die Aufgaben der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Kontrollen und Audits bei den Wirtschaftsteilnehmern sind festgelegt durch die Zertifizierungs- und Nutzungsbedingungen des zutreffenden Zertifizierungssystems.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers (Wirtschaftsteilnehmer) sorgfältig zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden aussch. nach den Regeln des zutreffenden Zertifizierungssystems weitergegeben und veröffentlicht.

Die Zertifizierungsstelle führt und veröffentlicht bei Bedarf ein Verzeichnis der von ihr zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer mit dem Geltungsbereich der Zertifikate.

Beschwerden Dritter über die Tätigkeit der zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer, die bei der TÜV NORD CERT Zertifizierungsstelle eingehen und von dieser zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

Für den Fall, dass Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems im Audit nicht erfüllt wurden, kann die Zertifizierungsstelle ein Wiederholungsaudit bei dem Auftraggeber durchführen.

2. Aufgaben des Auftraggebers

Grundsätzlich gelten die Anforderungen und Zertifizierungsbedingungen des zutreffenden Zertifizierungssystems.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems jederzeit zu erfüllen.

Der Auftraggeber stimmt den Nutzungsbedingungen und Zertifizierungsbedingungen des zutreffenden Zertifizierungssystems in der jeweils aktuellen Fassung uneingeschränkt zu.

Kopien aller ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise wird der Auftraggeber im erforderlichen Format innerhalb 24 Stunden ab Ausstellung an die zuständige Behörde BLE in Bonn über

Anlage 2
Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH
zur Zertifizierung von Wirtschaftsteilnehmern
im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG, der BioSt-NachV bzw.
Biokraft-NachV / 36. BImSchV

NABISY, an das zutreffende Zertifizierungssystem und an die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH info.tncert@tuev-nord.de elektronisch übermitteln und mindestens 10 Jahre ab Ausstellung aufbewahren. Details siehe www.ble.de/biomasse

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei jedem Re-Zertifizierungsaudit die zur Berechnung der „mengenabhängigen Gebühr“ relevante, als nachhaltig deklarierte Menge in metrische Tonnen und sofern zutreffend, alle beteiligten Anbaubetriebe bzw. Lieferanten verbindlich schriftlich mitteilen. Die Mitteilung der als nachhaltig deklarierten Menge muss auch dann erfolgen, wenn es nicht zu einer Rezertifizierung durch den Auftragnehmer kommt. In diesem Fall erfasst die Erhebung den Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikates.

Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle sich auf die Zertifizierung beziehenden Dokumente rechtzeitig (2 Wochen) vor dem Audit zur Verfügung.

Der Auftraggeber führt bis zum Zertifizierungsaudit und vor allen Re-Zertifizierungsaudits ein **vollständiges internes** Audit durch. Auditiert werden müssen durch den Auftraggeber alle Elemente der für den Geltungsbereich des Zertifikates zutreffenden Standorte / Produktionsstätten. Eine Managementbewertung unter Berücksichtigung dieser Auditergebnisse ist vor dem Audit der Zertifizierungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren. Das Ergebnis der Bewertung ist der Zertifizierung schriftlich mindestens 4 Wochen vor Auditbeginn zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber benennt mindestens 2 Wochen vor Auditbeginn eine für die Abwicklung des Audits verantwortliche Kontaktperson und teilt diese TÜV NORD CERT schriftlich mit.

Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Vorkehrungen für die sichere Durchführung der Kontrollen der Zertifizierungsstelle treffen einschl. Proben ziehen, den Zugang zu allen Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen, z.B. über Lieferungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Nachweise, Audits, Beschwerden und den Zugang zu allen Betriebsbereichen und zum Personal an allen Orten für die Auditoren/Kontrolleure sicher stellen.

Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern der zuständigen deutschen Behörde BLE und des zutreffenden Zertifizierungssystems jederzeit den Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten, Aufzeichnungen und Betriebsbereichen zu gewähren.

Der Auftraggeber wird auf seine Kosten bei Begleitung der Auditoren durch Kontrolleure der BLE / Behörde im Ausland einen deutschsprachigen Dolmetscher für die Dauer des Audits stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (das betrifft z.B. Änderungen bezüglich der Rechts- oder Organisationsform, der Biomasse, der Technologien, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, des Geltungsbereiches des

Anlage 2
Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH
zur Zertifizierung von Wirtschaftsteilnehmern
im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG, der BioSt-NachV bzw.
Biokraft-NachV / 36. BImSchV

zertifizierten Managementsystems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich der Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren.

Das Zertifikat darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem geprüften Produkt und dem geprüften Unternehmen genutzt werden.

Es ist nicht gestattet, das Zertifikat auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden.

Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung und sonstige Nutzung unverzüglich einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht und alle Zertifizierungsdokumente unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurück zu geben und zuzustellen.

Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle schriftlich zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen der Zertifizierungsstelle und einem Beratungsunternehmen über vor oder nach Vertragsschluss in Anspruch genommene Beratungsleistungen auf dem Gebiet.

Die Kosten für ein Wiederholungsaudit trägt der Auftraggeber zusätzlich zu dem Angebotspreis.

Der Auftraggeber stimmt der Veröffentlichung des Auditberichtes auf den Internetseiten des zutreffenden Zertifizierungssystems zu.

3. Verwendung des Zertifikates durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird das Zertifikat nur für den erteilten Geltungsbereich der Zertifizierung nach den Regeln des zutreffenden Zertifizierungssystems nutzen.

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifikates durch den Auftraggeber in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.

Anlage 2
Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH
zur Zertifizierung von Wirtschaftsteilnehmern
im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG, der BioSt-NachV bzw.
Biokraft-NachV / 36. BImSchV

Die Verwendung des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden.

4. Beendigung des Nutzungsrechtes für das Zertifikat

Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt.
- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2 bzw. 3 verletzenden Weise verwendet wird,
- die Überwachungsaudits als Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nach den Regeln des zutreffenden Zertifizierungssystems nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Überwachungsaudits oder Wiederholungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen der Zertifizierungsstelle nicht durchgeführt werden können oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Zertifikat entstehen.

Ferner haben TÜV NORD CERT GmbH und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Zertifikates rechtskräftig untersagt wird bzw. der Vertrag der Zertifizierungsstelle mit dem zutreffenden Zertifizierungssystem endet bzw. die behördliche Anerkennung der TÜV NORD CERT GmbH als Zertifizierungsstelle, gleich aus welchen Gründen, endet.

Im Falle des Widerrufs bzw. der Aufhebung des Zertifikats sowie jede sonstige Beendigung des Nutzungsrechtes geht der Auftraggeber insbesondere folgende Verpflichtungen ein:

- Rückgabe und Zustellung des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle
- Entfernung aller auf eine bestehende Zertifizierung hinweisende Zertifizier- und/oder Markenzeichen und –logos sowie ggf. Schriftzüge von Produkten, Dokumenten und Werbematerialien
- Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.

Diese Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung gelten entsprechend auch für Zertifikatsergänzungen.

Anlage 2
Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH
zur Zertifizierung von Wirtschaftsteilnehmern
im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG, der BioSt-NachV bzw.
Biokraft-NachV / 36. BImSchV

